

Informationsvorlage

040/2017

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
03.04.2017	Kreisausschuss	öffentlich	beratend

Tagesordnung:

Haushaltsgenehmigung 2017

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:

Produktsachkonto:

Investitionsmaßnahme/Projekt:

Haushaltsansatz:

Noch verfügbar:

Bemerkungen:

Bad Dürkheim, 30.03.2017

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Die ADD hat die vom Kreistag am 14.12.2016 für das Haushaltsjahr 2017 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 03.03.2017 genehmigt.

Die ADD macht für die Umsetzung des Haushaltes folgende Vorgaben:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird in der beschlossenen Höhe von 8.947.860 € genehmigt.
2. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den Haushaltsjahren 2018 bis 2020 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 12.165.999 € aufgenommen werden müssen.

Haushaltsmittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen jedoch nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 lfd. Nummer 1 und/oder 3 bis 4 zu § 103 GemO erfüllen (begonnene Maßnahmen, unabweisbare Maßnahmen, keine weitere Belastung des Finanzhaushaltes oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls gem. § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG notwendig). Gleiches gilt für die geplanten Verpflichtungsermächtigungen.

3. Die Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 941.260 € kann als Ertrag im Ergebnishaushalt veranschlagt werden.
4. Von den dem Landkreis zufließenden zweckgebundenen Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. In voller Höhe sind zu verwenden Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen.
5. Der Beschluss des Kreistages für die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit mit der Maßgabe beanstandet über geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung nicht über den Betrag von 5.124.780 € hinausgeht.

Dies bedeutet, dass die ADD erwartet, dass der Kreis im Haushaltsjahr 2017 gegenüber der Haushaltsplanung eine Einsparung von 1,3 Mio. € realisiert.

Da die gleichbleibende Kreisumlage nicht beanstandet wurde –obwohl die ADD in den letzten beiden Jahren eine spürbare Erhöhung der Kreisumlage angemahnt hat- hat die ADD über diese Verpflichtung an den Kreis anstatt einer Einnahmeerhöhung über die Kreisumlage eine Ausgabenreduzierung in vergleichbarer Höhe (1-Punkt Kreisumlage= 1,291 Mio. €) gefordert und die Haushaltssatzung nur unter dieser Prämisse genehmigt. Die ADD stellt hierzu fest, dass der Kreis gegen § 58 Abs. 4 LKO (Deckung des Finanzbedarfs durch die Kreisumlage) dadurch verstößt, dass er nicht vollständig von seinen Einnahmemöglichkeiten Gebrauch macht. Hierzu zählt insbesondere die Kreisumlage, die angemessen auszuschöpfen ist und Einsparpotentiale die zu verwirklichen sind. Hierzu wird ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz zitiert, dass eine größtmögliche Kraftanstrengung von den Kommunen erwartet wird. Um aufgelaufene Verbindlichkeiten zurückzuführen, ist eine vollständige Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten unumgänglich.

Unabhängig davon ist eine hohe Ausgabendisziplin gefordert. Daher erwartet die ADD hier eine Ersparnis von 1,3 Mio. €.

Die Verwaltung hat nochmals die Haushaltsansätze intensiv überprüft und schlägt über die bereits gekürzten Ansätze im Vorfeld der Beratungen folgende weitere Anpassung der Ansätze vor:

1. Kürzung der Aufwendungen unter der Position 22 des Ergebnishaushaltes (Zinsaufwendungen) um insgesamt 250.000 €. Mit dieser Anpassung wurden die nach der Haushaltsberatung erfolgten Kreditabschlüsse berücksichtigt, die das bestehende Zinsniveau weiterführen. Allerdings gibt es bei dieser Ansatzkürzung keinen weiteren Spielraum für Zinserhöhungen im Jahr 2017.
2. Kürzung der Aufwendungen unter der Position 11 des Ergebnishaushaltes (Personalaufwendungen) um 100.000 €. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht immer die notwendigen Stellenbesetzungen möglich sind. Es gibt aufgrund der Bewerberlage oftmals Verschiebungen oder zeitliche Verzögerungen. Auch hier gilt, dass hier kein weiterer Spielraum besteht.
3. Darüber hinaus wird eine Haushaltssperre gemäß § 101 GemO von pauschal 6,35 % (rd. 948.200 €) auf alle Haushaltsansätze insgesamt, die unter Position 13 des Ergebnishaushaltes (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,) fallen, verhängt.

Mit diesen Maßnahmen kann den Forderungen der ADD Rechnung getragen werden.

In der Haushaltsverfügung wird festgestellt, dass die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der 5 Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ ist und der Landkreis daher gemäß § 18 Abs. 4 GemHVO darzustellen hat, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage verbessert werden kann. Die ADD erwartet einen entsprechenden Nachweis bis zum 01.08.2017.

Hierzu bleibt festzustellen, dass die Landkreise in den letzten Jahren immer wieder auf die unzureichende Finanzausstattung durch den Bund und die Länder hingewiesen haben. Diese unzureichende Finanzausstattung wird auch durch die Urteile des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz und noch weiter anhängige Verfahren anderer Landkreise und Städte untermauert. In der Verfügung wird festgestellt, dass die freiwilligen Leistungen des Kreises (unter die u.a. die Kreisvolkshochschule, der ÖPNV und die Mitgliedsbeiträge für Tourismus und Metropolregion zählen) erfreulicherweise um rd. 500.000 € auf rd. 2,2 Mio. € reduziert wurden. Diese sog. freiwilligen Leistungen („Übersicht gelbes Heft“) sind jedoch bezogen auf die Daseinsvorsorge ebenso wenig zu reduzieren, wie dies in dem großen Bereich der Pflichtleistungen (überwiegend der sozialen Sicherung) der Fall ist. Dieser Bereich umfasst rd. 75 % der Ausgaben des Kreises und wird in der Komplexität und Verflechtung der Sozialgesetzgebung in der Sachbearbeitung zeitlich und inhaltlich immer aufwändiger ohne dass entsprechende Gegenfinanzierungen sichergestellt werden.

Daher ist ein - wie von der Aufsichtsbehörde gefordert – Nachweis, wie der Kreis die haushaltswirtschaftliche Lage verbessern wird, aus Sicht der Verwaltung derzeit realistisch nicht leistbar.

Ein weiterer Teil der Haushaltsverfügung beschäftigt sich mit den veranschlagten Investitionskosten des Kreises. Hier wird explizit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip hingewiesen, wonach ausschließlich Investitionsauszahlungen zu veranschlagen sind, von denen im Zeitpunkt der Planaufstellung bzw. Beschlussfassung hinreichend zu erwarten ist, dass sie bis zum Ende des Haushaltsjahres zu leisten sind.

Diese Vorschrift steht jedoch im Widerspruch zu den Inhalten von Förderanträgen. Nach den Bestimmungen der Schulbaurichtlinie sind förderfähige Schulbaumaßnahmen zum 01.08. eines Jahres dem Land anzumelden und bis 01.10. eines Jahres entsprechende Zuwendungsanträge zu stellen. Damit werden in den Einzelhaushalten laufende Maßnahmen als auch erst beantragte Maßnahmen abgebildet. Zum einen fallen für beantragte Maßnahmen die Honorarkosten für die Planungsleistungen an. Dies betrifft auch die Zeit, bevor über einen Zuwendungsantrag entschieden wird. Die Entscheidungen werden von Fördergeberseite i.d.R. im Mai eines Jahres getroffen. Die Entscheidungen zur Förderung von Maßnahmen sind auch abhängig von der Darlegung, dass die Maßnahme finanziert ist, dies bedeutet wiederum, dass die Maßnahme im Haushalt ausgewiesen werden soll. Da dann die Ausführungsplanungen zur Realisierung der Vorhaben angegangen werden, ist mit einem Baubeginn mitunter schon im Herbst des Folgejahres zu rechnen, in dem der Förderantrag gestellt wurde.

Dabei werden dem Landkreis auch nicht alle Anträge zeitnah bewilligt, so dass zwar alle vorgesehenen Maßnahmen eingeplant werden, aber nicht alle entsprechend der zeitlichen Einstufung realisiert werden können.

Im Weiteren zeigt sich, dass sich im Zuge der Planungen weitere zeitliche Verschiebungen ergeben, die sich ebenfalls auf die Kassenwirksamkeit von Ausgaben auswirken.

Im Haushaltsplan 2017 sind auch die Maßnahmen des Landkreises eingeplant, die über das KI 3.0 Programm gefördert werden. Nach den Vorgaben zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans waren diese bis Ende 2018 auszuführen und schlusszurechnen.

Mit Blick auf die Sanierungsplanung für die Tiefgarage wurde der weitergehende Untersuchungsaufwand in zeitlicher Hinsicht unterschätzt. Auch insofern werden Ausgaben erst zu späteren Zeitpunkten eintreten.

Eine weitere wesentliche Änderung im zeitlichen Anfall der Baukosten ergab sich bei der Planung des Schulerweiterungsbaus und der Sanierung der Bestandsgebäude der IGS Deidesheim bereits in den Vorjahren. Hier dauerte die Alternativplanung (Sanierung beider Standorte, Neubau auf einem neuen Grundstück) bzw. die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über 1 Jahr, so dass sich auch der Zeitpunkt der Antragstellung weiter verzögerte.

Gegen den Stellenplan und die Wirtschaftspläne des AWB und des Kreiskrankenhauses wurden keine Bedenken geäußert.